

Europas Verfassungsgemeinschaft konkret

– Drei Fälle aus Österreich –

Franz Merli

Inhaltsübersicht

A. Ein Wink mit dem Zaunpfahl

C. Eine Umleitung der Rechtsgeschichte?

B. Ein perfektes Zusammenspiel

Europas Verfassungsstaatlichkeit entfaltet sich in Einzelfällen, vor Gerichten und in ihrem Zusammenwirken. Drei einschlägige Entscheidungen des österreichischen Verfassungsgerichtshofs verdeutlichen die Vielfalt der Rollen, die ein Verfassungsgericht dabei übernehmen kann, und laden zum Vergleich mit anderen Rechtsordnungen ein.

A.

Ein Wink mit dem Zaunpfahl

Der erste Fall¹ wurde schon 1987 entschieden, doch betraf er ein Problem, das letztlich erst 2014 gelöst wurde, und er wirft darüber hinaus grundlegende Fragen zum Verhältnis zwischen nationalem und internationalen Grundrechtsschutz auf.

Ausgangspunkt war eine verwaltungsbehördliche Baubewilligung. Wie gegen andere Bescheide konnte auch gegen die Bewilligung (nach Erschöpfung des inneradministrativen Instanzenzuges) Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof (VwGH) und beim Verfassungsgerichtshof (VfGH) eingelegt werden. Während der Verwaltungsgerichtshof die Verletzung von „normalen“ subjektiven Rechten der Beschwerdeführer kontrollierte, oblagen dem Verfassungsgerichtshof die Prüfung von Grundrechtsverletzungen und die inzidente Normenkontrolle. Im konkreten Fall wandte sich ein Nachbar an den Verfassungsgerichtshof mit der Behauptung, gerade dieses Rechtsschutzsystem verletzte sein Recht auf Zugang zu einem unabhängigen und unparteiischen Gericht aus Art. 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK). Da die Konvention in Österreich Verfassungsrang genießt, ist das ein Grundrecht („verfassungsgesetzlich gewährleitetes Recht“).

Der Verfassungsgerichtshof hatte vor allem zwei Fragen zu klären: Betraf die Entscheidung über einen Bauantrag „zivilrechtliche Ansprüche und Verpflichtungen“ („civil rights and obligations“), so dass der Anwendungsbereich des Art. 6 EMRK eröffnet war? Und genügt die bloß nachprüfende Kontrolle des VwGH den Anforderungen des Art. 6 EMRK oder verlangt die Bestimmung vielmehr, dass Gerichte in der Sache selbst entscheiden? Was die Antworten nicht erleichterte, war die einschlägige Rechtsprechung des Straßburger Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR), die sich mit dem österreichischen Verständnis der Bestimmung gar nicht deckte.

„Es steht außer Zweifel“, so der Verfassungsgerichtshof,

„daß der Bundespräsident, die Bundesregierung und die Organe der Gesetzgebung im Zuge des Beitrittes zur Konvention, bei ihrer Ratifikation und anlässlich ihrer Erhebung in den Verfassungsrang auch die Garantie des Art. 6 in Bezug auf ‚zivilrechtliche Ansprüche und Verpflichtungen‘ im wesentlichen durch die traditionelle Zuständigkeit der Gerichte

¹ VfSlg (Sammlung der Erkenntnisse und Beschlüsse des Verfassungsgerichtshofes) 11.500/1987. Dazu Franz Merli, Art. 6 EMRK und das österreichische Verwaltungsrechtsschutzsystem, in: ZaöRV 1988, S. 251.

in ‚bürgerlichen Rechtssachen‘ (§ 1 JN) erfüllt sahen. [...] Die Überzeugung, das österreichische Verwaltungssystem würde der Konvention standhalten, beruhte auf der Annahme, daß den ‚civil rights‘ das öffentliche Recht gegenüberzustellen ist und diese Unterscheidung den Grundzügen jener folgt, die das römische Recht mit den Begriffen ‚ius publicum‘ und ‚ius privatum‘ (Just.Inst.1 I,4) umschrieben hat und für alle vom römischen Recht geprägten Rechtsordnungen insofern stets grundlegend war, als nur Privatrechte vor dem unabhängigen Richter zu verfolgen waren. Die Verwendung der Begriffe ‚civil rights and obligations‘ und ‚droits et obligations de caractère civil‘ mußte insbesondere in Verbindung mit dem Begriff der strafrechtlichen Anklage (‚criminal charge‘ und ‚accusation en matière pénale‘) dahin verstanden werden, daß Art. 6 Abs. 1 die in diesen Ländern übliche Zivil- und Strafrecht garantiert.“

Auch der Verfassungsgerichtshof sei bisher diesem Ansatz gefolgt. Die (näher dargestellte) Rechtsprechung des EGMR sei jedoch andere Wege gegangen und habe ein so breites Verständnis der civil rights entwickelt,

„daß jede Entscheidung, die eine Beeinträchtigung des Eigentums oder eines sonstigen Privatrechtes im engeren Sinn [...] aber auch einer sonstigen Rechtsstellung im privaten Bereich zur (unmittelbaren) Folge hat, ein ‚civil right‘ betreffen würde. Zieht man ferner in Betracht, daß gerade eine rechtsstaatliche Ordnung alles erlaubt – und darüber hinaus in mannigfaltiger Weise gegen Störungen durch andere absichert –, was nicht verboten ist, sodaß selbst behördliche Genehmigungen nicht erst besondere Rechte einräumen, sondern nur die natürliche Freiheit des Verhaltens herstellen, und beschränkt man ‚civil rights‘ schließlich nicht auf den Bereich des Vermögens – was gewiß nicht die Absicht des Europäischen Gerichtshofes ist –, sondern schließt auch und vor allem die Person und die Freiheit des persönlichen Verhaltens mit ein, so bleiben bei dieser Auffassung nur mehr wenige staatliche Tätigkeiten, die nicht richterlichen Organen zur Entscheidung zugewiesen werden müßten.“

Die Umsetzung „dieser in ihrem Fortgang nicht vorhersehbaren Entwicklung“ hätte weitreichende Folgen für die österreichische Rechtsordnung:

„Stellt Art. 6 Abs. 1 MRK tatsächlich solche Anforderungen, könnte der einfache Gesetzgeber sie nämlich nicht mehr erfüllen, weil sie eine einschneidende Änderung der österreichischen Staatsorganisation voraussetzen würden. Müßte alles durch ein Gericht (Tribunal) in der Sache selbst entschieden werden, was die private Sphäre im weiten Sinn dieser Rechtsprechung berührt, so müßten jedenfalls nicht nur im Baurecht, sondern auch im Gewerberecht, im Wasser-, Forst- und Bergrecht, im Strafrecht, im Energierecht, im Preisrecht und im Devisen- und Außenhandelsrecht wie im Bank- und Versicherungswesen, in Angelegenheiten der Heil- und Pflegeanstalten, der Ärzte und Apotheken, im Sanitäts- und Veterinärrecht, beim Natur- und Umweltschutz, in Jagd- und Fischereisachen und in Angelegenheiten der Landeskultur, kurz nahezu ausnahmslos Gerichte zur Entscheidung von Streitigkeiten berufen werden. [...] Eine Zuweisung aller in Betracht kommender Verwaltungsangelegenheiten in die Kompetenz der ordentlichen Gerichte würde aber der verfassungsrechtlichen Stellung der Verwaltung widersprechen [...] Der Einrichtung in der Sache neu entscheidender Verwaltungsgerichte steht [...] die Bundesverfassung gleichfalls entgegen: Die unter Leitung der obersten Organe geführte Verwaltung unterliegt nur der Kontrolle durch den Verwaltungsgerichtshof, der als Organ des Gesamtstaates die Gesetzmäßigkeit der Verwaltung des Bundes wie der Länder garantiert und nicht in wesentlichen Teilenseiner Tätigkeit durch die Einrichtung von Kollegialbehörden mit den Eigenschaften von Tribunalen ersetzt werden darf. Dem einfachen Gesetzgeber wäre es wohl möglich, den VwGH stärker als bisher zur Entscheidung in der Sache selbst zu berufen. [...] Aber es wäre verfassungsrechtlich ausgeschlossen, das System der nachprüfenden Kontrolle selbst zu verlassen und dem Verwaltungsgerichtshof (auf Begehren einer Partei) in sämt-

lichen Verwaltungsmaterien die Entscheidung in der Sache aufgrund abermaliger vollständiger Ermittlung des Sachverhalts bindend aufzutragen, wenn nur irgendwelche private Rechtsstellungen beeinträchtigt sein könnten. Er könnte diese Aufgabe schon vom Umfang her gar nicht bewältigen. Es ist auch nicht vorstellbar, daß der Beitritt zur Konvention und ihre Erhebung in den Verfassungsrang den organisationsrechtlichen Bestimmungen der Bundesverfassung derogiert und den einfachen Gesetzgeber ermächtigt und verpflichtet hätte, eine neue Art von (Verwaltungs-)Gerichtsbarkeit einzurichten.“

Um daher „ein Ergebnis zu vermeiden, das Österreich und andere Staaten einem nicht gewollten und nach den Umständen im Zeitpunkt des Beitrittes zur Konvention von ihnen offenkundig auch nicht erwarteten Zwang zur Änderung seiner Staatsorganisation unterwerfen würde“, könne man ein engeres Verständnis der civil rights beibehalten:

„Wenn auch bei der Auslegung internationaler Verträge nicht auf das Verständnis abgestellt werden kann, das einzelne Mitglieder beim Abschluß oder gar erst bei ihrem späteren Beitritt zugrundegelegt haben, ist das Verständnis Österreichs im Verein mit der Rechtslage in anderen Staaten und der langjährigen Praxis der Kommission doch ein wichtiges Anzeichen dafür, daß nach seinem ursprünglichen Sinn der Begriff ‚civil rights‘ einen viel engeren Inhalt hat als ihm die jüngste Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes unterstellt. Diese Rechtsprechung erweist sich mithin als offene Rechtsfortbildung, die wohl erwogene Gründe haben mag, den Staaten aber Verpflichtungen auferlegt, die einzugehen sie niemals gewollt und erklärt haben.“

Die andere Möglichkeit

„wäre die Bedachtnahme auf den Umstand, daß in Rede stehende Streitigkeiten nicht über ‚civil rights‘ selbst entstanden sind, sondern solche nur in ihren Auswirkungen betreffen. Sie würde eine differenzierende Auslegung der von Art. 6 Abs. 1 gestellten Anforderungen an die Art und Weise ermöglichen, in der das Tribunal mit der Sache befaßt sein muß. Sehen nämlich die Rechtssysteme vieler Mitgliedstaaten als für die Zuordnung einer Streitigkeit zum Zivil- oder öffentlichen Recht und damit für die Zuständigkeit von Gerichten oder Verwaltungsbehörden ausschlaggebend an, ob das Verhältnis der Bürger unter sich oder zur Allgemeinheit Gegenstand der Entscheidung ist, so könnte die dem Tribunal zukommende Aufgabe, ein ‚faires Verfahren‘ und eine Entscheidung innerhalb angemessener Frist sicherzustellen, in einer der Struktur der Rechtsverhältnisse und den Aufgaben der Verwaltungsbehörden angepaßten Weise erfüllt werden. Es könnte außerhalb der traditionellen Ziviljustiz – die gewissermaßen einen Kernbereich darstellen würde, für welchen ähnliches gilt wie für das Strafrecht – stärker auf die in den Mitgliedstaaten bestehenden besonderen Verhältnisse geachtet und auch eine bloß nachprüfende Kontrolle des verwaltungsbehördlichen Handelns durch ein Tribunal als ausreichend angesehen werden. Eine solche nachprüfende Kontrolle müßte jedenfalls dann genügen, wenn sie ungeachtet ihres bloß nachprüfenden, nicht auf einer Neudurchführung des Verfahrens beruhenden Charakters dem Gericht – nicht bloß theoretisch und abstrakt, sondern im Ergebnis auch wirksam – Gelegenheit gibt, sich von der Richtigkeit der Lösung sowohl der Tat- wie der Rechtsfrage zu überzeugen und sein Urteil über die Sache auch durchzusetzen, wie dies bei einem an der Verfassung orientierten Verständnis des Verwaltungsgerichtshofgesetzes dem österreichischen VwGH aufgetragen ist.“

Wenn das in der Entscheidung selbst auch nicht so deutlich wird, so zeigen doch spätere Erkenntnisse des Verfassungsgerichtshofes, dass dies der maßgebliche Grund für die Abweisung der Beschwerde war: Die Entscheidung über ein Bauansuchen betrifft nicht den Kernbereich der civil rights, und im Randbereich genügt die nachprüfende Kontrolle. Die Entscheidung gipfelt aber in allgemeinen Aussagen zum Verhältnis von Menschenrechtskonvention und Verfassung:

„Der Verfassungsgerichtshof sieht sich zwar grundsätzlich gehalten, der MRK als Verfassungsnorm jenen Inhalt zu unterstellen, der ihr auch als internationalem Instrument zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten zukommt. Er hat daher bei ihrer Auslegung insbesondere der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes als dem zur Auslegung der MRK zunächst berufenen Organ besonderes Gewicht einzuräumen. Er kann diese Haltung aber nicht unter allen Umständen einnehmen. Wie er an späteres Verfassungsrecht auch dann gebunden wäre, wenn sich aus ihm Änderungen gegenüber den Grundsätzen der MRK ergeben würden, kann bestimmten Auslegungsergebnissen auch Staatsorganisationsrecht im Verfassungsrang entgegenstehen. Freilich unterstellt der Gerichtshof dem späteren Verfassungsrecht nach Möglichkeit einen Inhalt, der es mit der MRK verträglich macht (vgl. zum System des Rundfunkrechts VfSlg. 10948/1986). An die verfassungsrechtlichen Grundsätze der Staatsorganisation ist der Gerichtshof aber auch im Falle eines Widerspruchs zur Konvention gebunden. Stehen sie einer möglichen Auslegung der MRK entgegen, kann er diese Auslegung seiner Entscheidung nicht zugrundelegen. Selbst wenn daher der Europäische Gerichtshof eine Konventionswidrigkeit der österreichischen Rechtsordnung in diesem Punkte annehmen sollte, könnte dieser Verstoß nur durch den Verfassungsgesetzgeber selbst geheilt werden.

Der Verfassungsgerichtshof möchte allerdings nicht versäumen darauf hinzuweisen, daß die dann anzunehmende Konventionswidrigkeit der österreichischen Rechtsordnung nach dem derzeitigen Stand seiner Überlegungen nur das Ergebnis einer offenen Rechtsfortbildung durch die Konventionsorgane sein könnte und sich daher die – hier nicht zu beantwortende – Frage stellen würde, ob nicht die Übertragung einer rechtsfortbildenden Aufgabe auf verfassungsrechtlichem Gebiet an ein internationales Organ als Ausschaltung des Verfassungsgesetzgebers eine Gesamtänderung der Bundesverfassung im Sinne des Art. 44 Abs. 3 B-VG wäre und einer Abstimmung des gesamten Bundesvolkes bedürft hätte.“

Das war deutlich, doch zu einer weiteren Eskalation kam es nicht, weil sich alle Akteure bemühten: Der EGMR beschränkte sich auf eine Prüfung ausreichenden gerichtlichen Rechtsschutzes im Lichte des konkreten Vorbringens im jeweiligen Beschwerdefall, der Verwaltungsgerichtshof intensivierte seine Kontrolle in civil rights-Fällen, die Gesetzgebung schuf Sonderrechtsschutzbehörden für viele kritische Bereiche, und der Verfassungsgerichtshof verfolgte das Gesamtänderungsthema nicht weiter.² Freilich blieb das eine fragile Balance, bis schließlich 2014 für alle Bereiche echte Verwaltungsgerichte erster Instanz eingerichtet wurden, die regelmäßig auch den Sachverhalt überprüfen und in der Sache entscheiden.³

Das konkrete Problem ist damit gelöst, doch allgemeine, auch für andere Länder relevante Fragen bleiben. Hier sind einige davon:

- Kann zu viel Grundrechtsschutz verfassungswidrig sein?
- Wie hängen Grundrechtsschutz und Staatsorganisation zusammen?
- Wie viel Identität steckt in einer Verfassung, deren Grundrechte aus anderen Rechtsquellen stammen?
- Ist eine Verfassungsänderung durch völkerrechtlichen Vertrag möglich? Wenn ja, wie weit kann sie gehen? Darf sie auch die Befugnis zur Verfassungsrechtsfortbildung an internationale Organe übertragen?
- Wie reagiert die Verfassung auf den Wandel völkerrechtlicher Rahmenbedingungen? Wie lassen sich Entscheidungen überstaatlicher Gerichte integrieren und Konflikte vermeiden?

2 Zur weiteren Entwicklung der Rechtsprechung von Verfassungsgerichtshof und EGMR z.B. Christoph Grabenwarter, Der Brenner-Tunnel, der Verwaltungsgerichtshof und Artikel 6 EMRK, in: Ennöckl (Hg.), FS Raschauer 2013, S. 117.

3 Vgl. als Grundlage dafür die neugefassten und 2014 in Kraft getretenen Art. 129–136 B-VG.

- Welche Funktion haben obiter dicta, explizit unbeantwortete Fragen und hypothetische Aussagen in verfassungsgerichtlichen Entscheidungen?
- Was gilt, wenn aus gerichtlichen Drohungen Ernst wird?
- Wie wichtig ist es, Konflikte nicht zu entscheiden?

B.

Ein perfektes Zusammenspiel

Liegt über dem ersten Fall ein bedrohlicher Schatten, erstrahlt der zweite in perfekter Harmonie.

Er begann mit einem auf Art. 126a B-VG gestützten Antrag des Rechnungshofs, der vom Verfassungsgerichtshof die Feststellung begehrte, dass er zur Einschau bei bestimmten öffentlichen Unternehmen befugt sei. Diese Unternehmen, darunter der öffentliche Rundfunk, hatten ihm aus Datenschutzgründen die Einkommenshöhe ihrer Mitarbeiter nicht individualisiert mitgeteilt, und daher konnte der Rechnungshof, anders als dies das Gesetz zur Begrenzung von Bezügen öffentlicher Funktionäre (BezBegrBVG) vorsah, auch keinen Einkommensbericht für die Öffentlichkeit erstellen, in dem die jeweiligen Funktionäre namentlich mit ihrem Jahreseinkommen aufgeführt waren. Bei der Behandlung des Antrags kamen auch dem Verfassungsgerichtshof Zweifel an der Zulässigkeit der Berichts- und Veröffentlichungspflicht im Hinblick auf die Privatsphäre der Betroffenen. Nun hätte er das im Normalfall zum Anlass für eine amtswegige Prüfung der einschlägigen Bestimmungen des Bezügebegrenzungsgesetzes an Art. 8 EMRK machen und letztlich das Interesse an der Veröffentlichung mit dem Eingriff in das Privatleben abwägen können. Ein Normalfall lag freilich nicht vor, weil nicht nur die EMRK, sondern auch die Vorschriften über die Veröffentlichung im Verfassungsrang standen, sodass sich ein Konflikt auf Verfassungsebene ergab. Eine Lösung nach dem Grundsatz der lex posterior und/oder lex specialis zog der Gerichtshof nicht in Betracht, vielleicht weil sie zugunsten der Veröffentlichungspflicht ausgegangen wäre. Stattdessen griff er gemeinschaftsrechtliche Bedenken der betroffenen Unternehmen auf, erinnerte sich an seine Stellung als Gericht i.S.d. (damaligen) Art. 234 EGV und legte dem Europäischen Gerichtshof (EuGH) Fragen zu Anwendungsbereich, Inhalt und unmittelbarer Wirkung datenschutzrechtlicher Vorschriften des Gemeinschaftsrechts vor.⁴

Der EuGH klärte zunächst, dass Datenschutzrichtlinie 95/46 auch „auf Sachverhalte anwendbar ist, bei denen kein unmittelbarer Zusammenhang mit der Ausübung der durch den EG-Vertrag garantierten Grundfreiheiten besteht“ und bejahte die unmittelbare Anwendbarkeit ihrer hier relevanten Bestimmungen. Für ihre Auslegung zog er Art. 8 EMRK und die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte heran und kam zum Ergebnis,

„dass die Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c und 7 Buchstaben c und e der Richtlinie 95/46 einer nationalen Regelung wie der den Ausgangsverfahren zugrunde liegenden nicht entgegenstehen, sofern erwiesen ist, dass die Offenlegung, die nicht nur die Höhe der Jahreseinkommen der Beschäftigten von der Kontrolle des Rechnungshofes unterliegenden Rechtsträgern betrifft, wenn diese Einkommen einen bestimmten Betrag überschreiten, sondern auch die Namen der Bezüge dieser Einkommen umfasst, im Hinblick auf das vom Verfassungsgesetzgeber verfolgte Ziel der ordnungsgemäßen Verwaltung der öffentlichen Mittel notwendig und angemessen ist, was die vorliegenden Gerichte zu prüfen haben.“

Entscheidend dafür sei eine Abwägung:

„In diesem Sinne ist das Interesse der Republik Österreich an der Gewährleistung der bestmöglichen Verwendung öffentlicher Mittel und insbesondere an einer angemessenen

4 VfSlg 16.050/2000.

Begrenzung der Bezüge gegen die Schwere der Beeinträchtigung des Rechts der Betroffenen auf Achtung ihres Privatlebens abzuwägen.“⁵

Für den Verfassungsgerichtshof war dies vermutlich nichts Neues, aber umso willkommener. Im fortgesetzten Verfahren konnte er die unter rein innerstaatlichen Gesichtspunkten nicht mögliche Abwägung im europarechtlichen Kleid nachholen:

„Die vorgesehene Veröffentlichung stellt einen Eingriff erheblichen Gewichts in das durch Art. 8 EMRK geschützte Rechtsgut der Bezügeempfänger dar. Dass ein solcher Eingriff notwendig und angemessen sein soll, um jene Institutionen, die die Bezüge gewähren, zur sparsamen und effizienten Verwendung öffentlicher Mittel anzuhalten, in concreto: ‚die Bezüge in angemessenen Grenzen zu halten‘, wie dies der Europäische Gerichtshof formuliert, ist nicht erkennbar: Dies einmal deswegen, weil nicht die allenfalls überhöhte Bezüge gewährenden Rechtsträger aufgelistet werden sollen, sondern die Bezügeempfänger, deren Bezüge überdies – wie der Europäische Gerichtshof zu Recht hervorhebt – in unterschiedlichem Ausmaß von deren familiärer und persönlicher Situation abhängig sein können. Zum anderen ist darauf aufmerksam zu machen, dass das Ziel der Sicherung der effizienten Mittelverwendung durch die Bezüge gewährenden Rechtsträger schon durch die Berichterstattung über die Ergebnisse der diese Rechtsträger betreffenden allgemeinen Gebarungskontrolle in effektiver und auch den Anforderungen des Art. 8 EMRK entsprechender Weise [...] erreicht wird.“

Das Ergebnis lag damit auf der Hand:

„Die unmittelbar anwendbaren [...] Bestimmungen der Datenschutz-Richtlinie stehen daher der Anwendung jener Bestimmungen des § 8 BezBegrBVG entgegen, die eine namentliche Offenlegung der Bezüge und der Beschaffung von Daten zu diesem Zweck ermöglichen. Diesen Anwendungsvorrang des Gemeinschaftsrechts hat auch der Verfassungsgerichtshof wahrzunehmen, weshalb das Begehren des Rechnungshofes, soweit es darauf gerichtet ist, eine Einschau zum Zweck der namentlichen Einkommensberichterstattung gemäß § 8 Abs. 1 bis 3 BezBegrBVG zu erreichen, mungels (anwendbarer) gesetzlicher Grundlage abzuweisen war.“⁶

Im Lichte dieses Verfahrens lassen sich einige allgemeine Fragen vielleicht differenzierter beantworten:

- Bedeutet die Vorlageverpflichtung eine Unterordnung des vorliegenden Gerichts gegenüber dem EuGH?
- Wer steuert wen und wer hat das letzte Wort in einem Verfahren, in das ein Vorlageverfahren integriert wird?
- Was ändert sich, wenn ein EMRK-Recht zu einem inhaltsgleichen EU-Recht wird?
- Was ändert sich, wenn die EU der EMRK beitrifft?
- Wie hängen die Binnenmarktkompetenz, der Anwendungsbereich von Sekundärrechtsakten und der Geltungsbereich der EU-Grundrechte zusammen?
- Und wie verträgt sich das mit Art. 51 Abs. 2 GRCh?

5 EuGH, Rs. C-465/00 u.a. (Österreichischer Rundfunk u.a.), Slg. 2003, I-4989.

6 VfSlg 17.065/2003. Zum gesamten Verfahren *Zuzanna Chojnacka*, Zur Kooperation von EuGH und nationalem Verfassungsgericht, in: ZÖR 2004, S. 415; *Richard Novak*, Lebendiges Verfassungsrecht (2003), in: JBl 2005, S. 757; *Wilfried Ludwig Weh*, Anwendung der Datenschutzrichtlinie auf die Offenlegungspflichten nach dem Bezügebegrenzungs-BVG, in: GesRZ 2004, S. 49.

C.

Eine Umleitung der Rechtsgeschichte?

Agierte der Verfassungsgerichtshof in den ersten beiden Fällen als Verteidiger der Verfassung gegen die EMRK und als Verteidiger der EMRK gegen die Verfassung, wird er im dritten⁷ zum Unionsgrundrechtsgericht.

Anlass dafür war eine Verfassungsgerichtshof-Beschwerde von Asylwerbern gegen eine abweisende Entscheidung des (damaligen) Asylgerichtshofs, in der sie eine Verletzung ihres Rechts auf eine mündliche Verhandlung aus Art. 47 GRCh behaupteten. Die Zulässigkeit der Beschwerde lag nicht auf der Hand, denn bisher hatte der Verfassungsgerichtshof gemeinschafts- oder unionsrechtliche Positionen nicht als „verfassungsgesetzlich gewährleistete Rechte“ i.S. der B-VG-Bestimmungen über die Beschwerdelegitimation betrachtet und EU-Recht auch nicht als Prüfungsmaßstab verwendet.⁸ Mit diesem Erkenntnis sollte sich das ändern.

Grund dafür ist das in der Rechtsprechung des EuGH entwickelte Äquivalenzprinzip, nach dem gemeinschafts- oder unionsrechtliche Positionen im nationalen Recht gleichwertigen Schutz wie nationale Rechte genießen müssen:

„Der Verfassungsgerichtshof schließt aus dieser Rechtsprechung, dass das Unionsrecht gebietet, dass Rechte, die von unmittelbar anwendbarem Unionsrecht garantiert werden, in einem Verfahren durchsetzbar sein müssen, das für vergleichbare Rechte besteht, die aus der Rechtsordnung der Mitgliedstaaten stammen.“

Vergleichbar seien vor allem die der EMRK nachgebildeten Chartarechte und die EMRK-Rechte als Teil des österreichischen Verfassungsrechts. Zu den Konsequenzen äußert sich der Verfassungsgerichtshof wie folgt:

„Nach der österreichischen Bundesverfassung ist gemäß Art. 144 B-VG der Verfassungsgerichtshof berufen, letztinstanzliche Bescheide von Verwaltungsbehörden daraufhin zu überprüfen, ob durch sie verfassungsgesetzlich gewährleistete Rechte verletzt werden; Art. 144a B-VG enthält die entsprechende Kompetenz für den Bereich des Asylverfahrens. Gemäß Art. 133 Z 1 B-VG sind Beschwerdesachen, in denen eine Verletzung von verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechten behauptet wird, von der Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofs ausgeschlossen. Das Rechtsschutzsystem des B-VG beruht darauf, dass die Geltendmachung der Verletzung verfassungsgesetzlich gewährleisteter Rechte im Allgemeinen bei einer Instanz, nämlich dem Verfassungsgerichtshof, konzentriert werden soll, der auch als einzige Instanz über solche Verletzungen durch generelle Normen, nämlich Gesetze und Verordnungen, absprechen soll und als einzige Instanz die Befugnis zur Aufhebung solcher Normen hat.

Die Grundrechte-Charta enthält, wie es ihr Art. 51 ausdrückt, ‚Rechte‘ und ‚Grundsätze‘, wobei noch nicht im Einzelnen geklärt ist, welche ihrer Bestimmungen wie zu qualifizieren sind und welche Bedeutung dem Unterschied zukommt. Wie vorhin dargelegt, erfüllt die Grundrechte-Charta für den Anwendungsbereich des Unionsrechts aber jedenfalls in vielen ihrer Bestimmungen – den ‚Rechten‘ – die gleiche Aufgabe, wie sie verfassungsgesetzlich gewährleistete Rechte für den (autonomen) österreichischen Rechtsbereich leisten. Angesichts der Intention weitgehender inhaltlicher Identität und formulierungsmäßiger Anlehnung der Grundrechte-Charta an die EMRK, deren Rechte in Österreich verfassungsgesetzlich gewährleistete Rechte sind, ergeben sich Schutzbereiche mit weitestgehenden Überschneidungen. Es würde dem Konzept der österreichischen Bundesverfassung

7 VfSlg 19.632/2012.

8 Dazu die Entscheidung selbst; weiteres z.B. *Franz Merli*, Europarechtsfreundlichkeit in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts im Vergleich zum österreichischen Verfassungsgerichtshof, in: *Thomas Giegerich* (Hg.), Der „offene Verfassungsstaat“ des Grundgesetzes nach 60 Jahren, 2010, S. 273; *Theo Öhtlinger/Michael Potacs*, EU-Recht und staatliches Recht, 4. Aufl., 2011, S. 183 ff.

einer zentralisierten Verfassungsgerichtsbarkeit widersprechen, wenn der Verfassungsgerichtshof über vielfach inhaltsgleiche Rechte der Grundrechte-Charta nicht absprechen könnte.

Der Verfassungsgerichtshof kommt daher zum Ergebnis, dass auf Grund der innerstaatlichen Rechtslage der Äquivalenzgrundsatz zur Folge hat, dass auch die von der Grundrechte-Charta garantierten Rechte vor dem Verfassungsgerichtshof als verfassungsgesetzlich gewährleistete Rechte gemäß Art. 144 bzw. Art. 144a B-VG geltend gemacht werden können und sie im Anwendungsbereich der Grundrechte-Charta einen Prüfungsmaßstab in Verfahren der generellen Normenkontrolle, insbesondere nach Art. 139 und Art. 140 B-VG bilden. Dies gilt jedenfalls dann, wenn die betreffende Garantie der Grundrechte-Charta in ihrer Formulierung und Bestimmtheit verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechten der österreichischen Bundesverfassung gleicht.

Die einzelnen in der Grundrechte-Charta enthaltenen Verbürgungen weisen nämlich zum Teil eine völlig unterschiedliche normative Struktur auf und manche von ihnen gleichen nicht verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechten, sondern „Grundsätzen“ wie etwa Art. 22 oder Art. 37 GRC. Es ist daher im Einzelfall zu entscheiden, welche Rechte der Grundrechte-Charta einen Prüfungsmaßstab für das Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof bilden.“

Eine Vorlagepflicht des Verfassungsgerichtshofs ergebe sich daraus allerdings nicht immer:

„Dabei ist für die Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs im Anwendungsbereich der Grundrechte-Charta (Art. 51 Abs. 1 GRC) die Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union maßgebend, wobei dieser wiederum die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte ebenso berücksichtigt, wie es der Verfassungsgerichtshof tut.

Dies bedeutet, dass der Verfassungsgerichtshof – wie schon bisher (vgl. VJSlg. 15.450/1999, 16.050/2000, 16.100/2001) – dann eine Frage dem Gerichtshof der Europäischen Union zur Vorabentscheidung vorlegt, wenn Zweifel an der Auslegung einer unionsrechtlichen Vorschrift bestehen, also auch im Falle der Grundrechte-Charta. Entstehen solche Zweifel insbesondere vor dem Hintergrund der EMRK und der dazu ergangenen Rechtsprechung des EGMR und anderer Höchstgerichte nicht, entscheidet der Verfassungsgerichtshof ohne Einholung einer Vorabentscheidung. Der Verfassungsgerichtshof ist in Fragen der Grundrechte-Charta vorlageverpflichtetes Gericht im Sinne des Art. 267 Abs. 3 AEUV, sodass der Asylgerichtshof insoweit nicht im Sinne der Judikatur des Verfassungsgerichtshofs [...] gegen das Recht auf den gesetzlichen Richter verstößt, wenn er in einer konkreten Rechtssache die Vorlage an den Gerichtshof der Europäischen Union unterlässt.

Dies ändert freilich nichts an der Befugnis aller Gerichte, Fragen der Auslegung der Verträge und über die Gültigkeit und die Auslegung der Handlungen der Organe, Einrichtungen oder sonstigen Stellen der Union dem Gerichtshof der Europäischen Union gemäß Art. 267 AEUV zur Vorabentscheidung vorzulegen, wenn das Gericht eine Entscheidung darüber zum Erlass seines Urteils für erforderlich hält. Weder die Teilung der Zuständigkeit zwischen Verwaltungsgerichtshof und Verfassungsgerichtshof bei der Prüfung der Rechtmäßigkeit von Bescheiden der Verwaltungsbehörden und Entscheidungen des Asylgerichtshofs noch die Konzentration der Normenkontrolle beim Verfassungsgerichtshof steht damit in Widerspruch.

Wie der Gerichtshof der Europäischen Union – im Zusammenhang mit der verfassungsgerichtlichen Prüfung eines eine Richtlinie umsetzenden Gesetzes – festgestellt hat, steht Art. 267 AEUV einem Zwischenverfahren zur Kontrolle der Verfassungsmäßigkeit von

Gesetzen nicht entgegen, soweit es den anderen Gerichten des Verfahrens freisteht, in jedem Moment des Verfahrens (auch nach Abschluss des Zwischenverfahrens) jede für erforderlich gehaltene Frage zur Vorabentscheidung vorzulegen, jede erforderliche Maßnahme vorläufigen gerichtlichen Rechtsschutzes zu treffen und nach Abschluss des Zwischenverfahrens eine allenfalls als unionsrechtswidrig angesehene Maßnahme unangewendet zu lassen (EuGH 22. 6. 2010, Rs. C-188/10, C-189/10, Melki/Abdeli, Slg. 2010, I-5665, Rz 57). Dabei ist maßgeblich, dass dem Gerichtshof der Europäischen Union nicht die Möglichkeit genommen wird, seinerseits die Kontrolle von Sekundärrecht am Maßstab des Primärrechts und der mit den Verträgen gleichrangigen Charta auszuüben (Rz 56). Zusammengefasst bedeutet dies, dass der Verfassungsgerichtshof – gegebenenfalls nach Einholung einer Vorabentscheidung des Gerichtshofs der Europäischen Union gemäß Art. 267 AEUV – die Grundrechte-Charta in ihrem Anwendungsbereich (Art. 51 Abs. 1 GRC) als Maßstab für nationales Recht heranzieht und entgegenstehende generelle Normen gemäß Art. 139 bzw. Art. 140 B-VG aufhebt. Damit kommt der Verfassungsgerichtshof für diesen Bereich auch der vom Gerichtshof der Europäischen Union postulierten Bereinigungspflicht nach (vgl. EuGH 2. 7. 1996, Rs. C-290/94, Kommission/Griechenland, Slg. 1996, I-3285; 24. 3. 1988, Rs. 104/86, Kommission/Italien, Slg. 1988, 1799; 18. 1. 2001, Rs. C-162/99, Kommission/Italien, Slg. 2001, I-541; s. auch EuGH 7. 1. 2004, Rs. C-201/02, Wells, Slg. 2004, I-723; 21. 6. 2007, Rs. C-231/06 - C-233/06, Jonkman, Slg. 2007, I-5149).

Zu betonen bleibt, dass dann keine Vorlagepflicht an den Gerichtshof der Europäischen Union besteht, wenn eine Rechtsfrage nicht entscheidungserheblich ist (vgl. EuGH 6. 10. 1982, Rs. 283/81, Cifit, Slg. 1982, 3415; 15. 9. 2005, Rs. C-495/03, Intermodal, Slg. 2005, I-8151), das heißt, wenn die Antwort auf diese Frage, wie auch immer sie ausfällt, keinerlei Einfluss auf die Entscheidung des Streitfalls haben kann. Dies ist im Bereich der Grundrechte-Charta dann der Fall, wenn ein verfassungsgesetzlich gewährleitetes Recht, insbesondere ein Recht der EMRK, den gleichen Anwendungsbereich wie ein Recht der Grundrechte-Charta hat. In diesem Fall erfolgt die Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs daher auf Grund der österreichischen Verfassungslage, ohne dass eine Vorabentscheidung im Sinne des Art. 267 AEUV einzuholen wäre.“

Im konkreten Fall verzichtete der Verfassungsgerichtshof auf eine Vorlage – sowohl zum Äquivalenzprinzip wie zum Inhalt des Art. 47 GRCh –, zitierte einige Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte zur Beschränkbarkeit von Art. 6 EMRK in anderen Rechtsbereichen und hielt als Ergebnis fest:

„Das Unterbleiben einer mündlichen Verhandlung in Fällen, in denen der Sachverhalt aus der Aktenlage in Verbindung mit der Beschwerde geklärt erscheint oder sich aus den Ermittlungen zweifelsfrei ergibt, dass das Vorbringen tatsächlich ist, steht im Einklang mit Art. 47 Abs. 2 GRC, wenn zuvor bereits ein Verwaltungsverfahren stattgefunden hat, in dessen Rahmen Parteigehör gewährt wurde.“

Die Beschwerde war daher zulässig, blieb aber erfolglos.

Die Entscheidung wurde stark diskutiert und auch vielfach kritisiert; oft wurde sie als Versuch gedeutet, einem Bedeutungsverlust der Verfassungsgerichtsbarkeit in der europäi-

schen Verfassungsgemeinschaft entgegenzuwirken.⁹ Auch für den Rechtsvergleich ergeben sich aus ihr viele Fragen, z.B.:

- Inwieweit gleichen Rechte und Grundsätze der Grundrechtecharta nationalen Grundrechten?
- Entscheiden über die verfassungsprozessuale Gleichstellung von EU-Grundrechten mit nationalen Grundrechten verfassungsrechtliche oder europarechtliche Gründe?
- Wenn europarechtliche Gründe für eine Gleichstellung sprechen: Muss dann das Ergebnis in allen Mitgliedstaaten gleich ausfallen?
- Wer darf die Gleichstellung verfügen?
- Wie verhalten sich europarechtliche Vorlageverfahren und verfassungsrechtliche Normenkontrollverfahren zueinander?
- Wie gehen die Nichtanwendung nationalen Rechts bei Europarechtswidrigkeit und seine verfassungsgerichtliche Aufhebung oder Nichtigerklärung bei Verfassungswidrigkeit zusammen?
- Müssen Verfassungsgerichte den EuGH auch nach dem fragen, was sie vom EGMR ohnehin schon wissen?
- Wie wichtig sind Verfassungsgerichte für den Schutz von EU-Grundrechten? Und wie wichtig sind sie noch für den Schutz von Grundrechten überhaupt?

⁹ VtSlg 19.632/2012; dazu *Christoph Brenn*, VfGH versus Unionsrecht, in: ÖJZ 2012, S. 1062; *Bernd-Christian Funk*, Neue Doktrin des VfGH zur Anwendung des europäischen Unionsrechts, in: ecollex 2012, S. 827; *Anna Gamper*, Wie viel Kosmopolitismus verträgt eine Verfassung?, in: JBl 2012, S. 763; *Christoph Grubenwarter*, Europäische Grundrechte in der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes, in: JRP 2012, S. 298; *Georg Granner/Nicolas Rasehauer*, GRC Prüfmalstab in Verfahren gem. Art. 139, 140, 144 B-VG, in: ZfR 2012/62; *Kurt Heller*, Die Anwendung der Grundrechte der Europäischen Union durch den Verfassungsgerichtshof, in: JBl 2012, S. 675; *Stefan Mayr*, Verfassungsgerichtlicher Prüfungsgegenstand und Prüfungsmaßstab im Spannungsfeld nationaler, konventions- und unionsrechtlicher Grundrechtsgewährleistungen, in: ZfV 2012, S. 401; *Franz Merli*, Umleitung der Rechtsgeschichte, in: JRP 2012, S. 355; *Magdalena Pöschl*, Verfassungsgerichtsbarkeit nach Lissabon, in: ZÖR 2012, S. 587; *Michael Potacs*, Rechte der EU-Grundrechte-Charta als verfassungsgesetzlich gewährleistete Recht, in: JBl 2012, S. 503; *Wilfried Ludwig Weh*, Verfassungsgerichtshof judiziert EU-Grundrechte-Charta, in: ZUV 2012, S. 103; *Roland Winkler*, Die Grundrechtecharta und das österreichische Verfassungsrecht, FABL 2/2012-II, 14.

Charta der Grundrechte der Europäischen Union¹⁾

Vom 12. Dezember 2007²⁾ (ABl. Nr. C 303 S. 1)
(Celex-Nr. 3 2007 X 1214 (01))

Präambel

Die Völker Europas sind entschlossen, auf der Grundlage gemeinsamer Werte eine friedliche Zukunft zu teilen, indem sie sich zu einer immer engeren Union verbinden.

¹In dem Bewusstsein ihres geistig-religiösen und sittlichen Erbes gründet sich die Union auf die unteilbaren und universellen Werte der Würde des Menschen, der Freiheit, der Gleichheit und der Solidarität. ²Sie beruht auf den Grundsätzen der Demokratie und der Rechtsstaatlichkeit. ³Sie stellt den Menschen in den Mittelpunkt ihres Handelns, indem sie die Unionsbürgerschaft und einen Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts begründet.

⁴Die Union trägt zur Erhaltung und zur Entwicklung dieser gemeinsamen Werte unter Achtung der Vielfalt der Kulturen und Traditionen der Völker Europas sowie der nationalen Identität der Mitgliedstaaten und der Organisation ihrer staatlichen Gewalt auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene bei. ⁵Sie ist bestrebt, eine ausgewogene und nachhaltige Entwicklung zu fördern und stellt den freien Personen-, Dienstleistungs-, Waren- und Kapitalverkehr sowie die Niederlassungsfreiheit sicher.

Zu diesem Zweck ist es notwendig, angesichts der Weiterentwicklung der Gesellschaft, des sozialen Fortschritts und der wissenschaftlichen und technologischen Entwicklungen den Schutz der Grundrechte zu stärken, indem sie in einer Charta sichtbar gemacht werden.

⁶Diese Charta bekräftigt unter Achtung der Zuständigkeiten und Aufgaben der Union und des Subsidiaritätsprinzips die Rechte, die sich vor allem aus den gemeinsamen Verfassungstraditionen und den gemeinsamen internationalen Verpflichtungen der Mitgliedstaaten, aus der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten, aus den von der Union und dem Europarat beschlossenen Sozialchartas sowie aus der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union und des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte ergeben. ⁷In diesem Zusammenhang erfolgt die Auslegung der Charta durch die Gerichte der Union und der Mitgliedstaaten unter gebührender Berücksichtigung der Erläuterungen, die unter der Leitung des Präsidiums des Konvents zur Ausarbeitung der Charta formuliert und unter der Verantwortung des Präsidiums des Europäischen Konvents aktualisiert wurden.

Die Ausübung dieser Rechte ist mit Verantwortung und mit Pflichten sowohl gegenüber den Mitmenschen als auch gegenüber der menschlichen Gemeinschaft und den künftigen Generationen verbunden. Daher erkennt die Union die nachstehend aufgeführten Rechte, Freiheiten und Grundsätze an.

Titel I Würde des Menschen

Artikel 1 Würde des Menschen

¹Die Würde des Menschen ist unantastbar. ²Sie ist zu achten und zu schützen.

Artikel 2 Recht auf Leben

(1) Jeder Mensch hat das Recht auf Leben.

(2) Niemand darf zur Todesstrafe verurteilt oder hingerichtet werden.

Artikel 3 Recht auf Unversehrtheit

(1) Jeder Mensch hat das Recht auf körperliche und geistige Unversehrtheit.

(2) Im Rahmen der Medizin und der Biologie muss insbesondere Folgendes beachtet werden:

- a) die freie Einwilligung des Betroffenen nach vorheriger Aufklärung entsprechend den gesetzlich festgelegten Einzelheiten,

1) Verweise/Bezugnahmen auf Vorschriften des AEUV bzw. EUV sind gemäß Art. 5 des Vertrags von Lissabon iVm den Übereinstimmungstabellen an die neue Nummerierung angepasst worden.

2) Der hier wiedergegebene Wortlaut übernimmt mit Anpassungen die am 7. 12. 2000 proklamierte Charta. Inkrafttreten am 1. 12. 2009, siehe die Bek. v. 13. 11. 2009 (BGBl. II S. 1223).

NOMOSGESETZE

Prof. Dr. Ulrich Hufeld
Prof. Dr. Astrid Epiney
Prof. Dr. Franz Merli

Europäisches Verfassungsrecht

Vertragliches Europaverfassungsrecht
Staatliches Verfassungsrecht

3. Auflage

Stand: 1. November 2013

Herausgegeben von

Professor Dr. Ulrich Hufeld,
Helmut-Schmidt-Universität /
Universität der Bundeswehr Hamburg

Professorin Dr. Astrid Epiney,
Universität Freiburg i.Ue.

Professor Dr. Franz Merli,
Karl-Franzens-Universität Graz



Nomos

facultas.wuv



Schulthess



Vorwort

In der buchstäblichen Zusammenordnung supranationaler Verträge und nationalstaatlicher Verfassungen wird die moderne Integrations- und Verfassungskultur sichtbar. Zur Diskussion steht, ob die Vielheit der Verfassungstexte eine Zerklüftung der vormals einheitlichen Staatsgewalt, eine Inkongruenz der Politik-, Sozial- und Wirtschaftsräume, eine „Neue Mittelalterlichkeit“ (*Oliver Diggelmann*) spiegelt – oder die Wechselbezüglichkeit der Texte eine neue Einheit stiftet „aus dem Zusammenwirken, der wechselseitigen Machtzuweisung und Machtbeschränkung, dem Zusammenklang von staatlicher und vergemeinschafteter Aufgabe“ (*Paul Kirchhof*).

Indem der Staat supranationale Hoheitsgewalt „ausgründet“ und einem eigenen Verfassungsrecht überantwortet, gibt er mit seiner Öffnung auch die kodifikatorische Geschlossenheit der Verfassungsurkunde preis. Die Einheit der Urkunde geht verloren mit der Einheit der Staatsgewalt. Auf Verfassungstexte integrierter Staaten ist kein Verlass mehr. Sie sind Teilverfassungen: „reduziert, relativiert, überlagert – auch wenn sich dies nicht durchweg an den Texten ablesen lässt“ (*Peter Häberle*). Die vorliegende Sammlung stellt ausgewählte, für den akademischen Unterricht besonders wichtige Urkunden in einen Zusammenhang, der das Europäische Verfassungsrecht im Ensemble der Teilverfassungen erkennbar und verständlich, die „uneinheitliche Gesamtverfassung“ greifbar macht.

Herrn Prof. Dr. Claus Dieter Classen, der seinerseits ein „Nationales Verfassungsrecht in der Europäischen Union“ publiziert hat (Nomos, Baden-Baden 2013), verdanken wir die Anregung, das schwedische Verfassungsrecht einzubeziehen. Wir legen die schwedische Regierungsform und das EU-Kapitel der schwedischen Reichstagsordnung vor, neu übersetzt von Dr. Robert Kessel. Ihm und den Übersetzern Dr. Christian Kovács (Frankreich), Dr. Stefano Ianigro (Italien), Tina de Vries (Polen), Dr. Petr Bohata (Tschechien) und Prof. Dr. Herbert Küpper (Ungarn), die Aktualisierungen besorgt haben, sind wir dankbar verbunden.

Die Neuauflage reiht in die Sammlung der deutschen EU-Begleitgesetze neben dem Integrationsverantwortungsgesetz, dem EUZBBG und dem EUZBLG nunmehr auch das ESM-Finanzierungsgesetz ein. Das ESMFinG „begleitet“ den Europäischen Stabilitätsmechanismus, beteiligt den Bundestag im ESM-System der gegenseitigen kollektiven Sicherheit und verdeutlicht die staatsrechtliche Bedingtheit des finanzpolitischen Rüttelschwurs (parallel in Österreich: Art. 50a–50d B-VG). Die Neuauflage integriert den ESM-Vertrag, den Fiskalpakt (VSKS) und das ESMFinG, ermöglicht so die buchstäbliche Zusammenschau einer weiteren „uneinheitlichen Gesamtverfassung“, in der sich der Euroraum konstitutionell verselbständigt.

Frau Ass. iur. Stephanie Wegener, Frau Rechtsanwältin Sarah Lindner, LL.B., und Herrn Ref. iur. Tobias Wagenknecht danken wir für das Engagement in der redaktionellen Betreuung. Dem Nomos Verlag, namentlich Herrn Prof. Dr. Johannes Rux und Frau Marlies Drexler, sagen wir Dank dafür, dass er sich dieses Projekt zu eigen gemacht und neu aufgelegt hat.

Wir freuen uns auf Zuschriften und weitere Anregungen:

Ulrich.Hufeld@hsu-hh.de

Astrid.Epiney@unifr.ch

Franz.Merli@uni-graz.at

Hamburg, Freiburg i.Ue., Graz, im Oktober 2013

Ulrich Hufeld/Astrid Epiney/Franz Merli

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

ISBN 978-3-8487-0502-3 (Nomos Verlag GmbH, Baden-Baden)
 ISBN 978-3-7089-1035-2 (facultas.wuv Verlag, Wien)
 ISBN 978-3-7255-6818-5 (Schulthess Juristische Medien AG, Zürich • Basel • Genf 2013)

3. Auflage 2014

© Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 2014. Printed in Germany. Alle Rechte, auch die des Nachdrucks von Auszügen, der fotomechanischen Wiedergabe und der Übersetzung, vorbehalten.